

Gegenüberstellung Verwaltungskostensatzung alt und neu

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI S. 229), geändert am 13.10.1986 (Nds. GVBI. S. 323) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GBVI. S. 80) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.03.88 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die von ihr im eigenen Wirkungskreis erbrachten Amtshandlungen und Leistungen, die keine Amtshandlungen sind (Verwaltungstätigkeiten) erhebt die Stadt Aurich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten), wenn die Beteiligung hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p>Satzung der Stadt Aurich über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBI. S. 22) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GBVI. S. 121) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die von ihr im eigenen Wirkungskreis erbrachten Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - erhebt die Stadt Aurich nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten -, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.</p> <p>(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>(4) Diese Satzung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht die weiblichen und männlichen Bezeichnungen der einzelnen Personengruppen verwendet worden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gebühren</p> <p>(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen.</p> <p>(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ganz oder teilweise abgelehnt,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,</p> <p>so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostentarif</p> <p>Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren</p> <p>(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.</p> <p>(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ganz oder teilweise abgelehnt,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,</p> <p>so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.</p> <p>(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.</p> <p>(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.</p>	<p>§ 1 Abs. 4 zur Wahrung der gendergerechten Sprache hinzugefügt</p> <p>§ 2 der neuen Satzung entspricht § 5 der alten Satzung, wobei das Wort Gebühren durch Kosten ersetzt wurde (Anpassung an andere Städte / Gemeinden).</p>

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsbehelfsgebühren</p> <p>(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Ent- scheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifs.</p> <p>(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.</p> <p>(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjen- igen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Ange- legenheiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Besuch von Schulen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisen- geldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der- gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, 	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsbehelfsgebühren</p> <p>(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Ge- bühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Ent- scheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.</p> <p>(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Um- fang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.</p> <p>(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhe- bung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte, 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Ange- legenheiten: <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, b) Besuch von Schulen, c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisen- geldern, Krankengeldern, Unterstützungen und der 	

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>d) für Nachweise der Bedürftigkeit,</p> <p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,</p> <p>4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,</p> <p>5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen</p> <p>a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,</p> <p>6. für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 SGB X) und für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistungen nötig werden (§ 64 Abs. 2 SGB X).</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p>	<p>gleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, d) für Nachweise der Bedürftigkeit,</p> <p>3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,</p> <p>4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,</p> <p>5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen</p> <p>a) in Ausübung öffentlicher Gewalt einer anderen Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.</p> <p>6. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 Abs. 1 SGB X) und für Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlass der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistungen nötig werden (§ 64 Abs. 2 SGB X).</p> <p>(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.</p>	

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührentarif</p> <p>Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenpflichtige sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, 5. bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten, 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 	<p style="text-align: center;">§ 6 Auslagen</p> <p>(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.</p> <p>(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, 2. Gebühren und Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen, 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen, 	<p><i>§ 5 der bisherigen Satzung entspricht § 2 der neuen Satzung, wobei das Wort Gebühren durch Kosten ersetzt wurde (Anpassung an andere Städte / Gemeinden).</i></p> <p><i>zeitgemäße Anpassung der Begrifflichkeiten</i></p>

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>8. von Dritten erhobene Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.</p> <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 Euro überschreiten.</p> <p>(4) § 4 Abs. 1 Ziffer 6 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Kostenpflichtiger</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.</p> <p>(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.</p>	<p>8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kosten-tarif vorgesehenen Sätzen.</p> <p>9. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden</p> <p>(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.</p> <p>(4) § 5 Abs. 1 Ziffer 6 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Kostenpflichtiger</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.</p> <p>(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.</p> <p>(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld</p> <p>(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Aurich einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p>Anpassung an andere Gemeinden / Städte</p> <p>Fälligkeit der Kostenschuld detaillierter beschrieben</p>

Verwaltungskostensatzung alt (1988)	Verwaltungskostensatzung neu (2018)	Bemerkung
<p>(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p> <p>(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangverfahren begetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 21.09.1978 mit der Änderung vom 16.12.1982 außer Kraft.</p>	<p>(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.</p> <p>(3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangverfahren begetrieben.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes</p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Aurich vom 10.03.1988 außer Kraft.</p>	<p>vollständig ausgeschriebener Gesetzesname bereits in der Einleitung</p>

Gegenüberstellung Gebühren- / Kostentarif alt und neu

Stand: 09.04.18

Tarif-Nr.	Gebührentatbestand neu (2018)	Gebührensatz neu in €	Gebührensatz alt in €	Bemerkungen
1	Gebühren nach Zeitaufwand Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden, betragen die Gebühren je angefangener Viertelstunde		bislang nicht vorhanden	Gebührensatz aus der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) hergeleitet.
1.1	für Bedienstete bis zur Besoldungsgruppe A9 bzw. bis zur Entgeltgruppe E 9a	10,00	-----	Ist für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der Zeitaufwand maßgebend.
1.2	für Bedienstete der Besoldungsgruppe A10 und höher bzw. der Entgeltgruppe E 9b und höher	12,50	-----	Abrechnung nach Zeitaufwand transparent umsetzbar
2	Herstellen von Abschriften, Ausfertigungen und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite		Durchschriften, Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite (alt: Nr. 1.1)	- transparente Lichtpausen nicht mehr vorhanden (alt: Nr. 1.2).
2.1	bis zum Format DIN A 3			
2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60	0,50 (bis A 4)	
2.1.2	für jede weitere Seite	0,20	1,00 (bis A 3)	
2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	15,00	12,50	
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise			Lt. AllGO wird die Gebühr nach Zeitaufwand bemessen, liegt bei der Beglaubigung von Vervielfältigungen aber bei mindestens 2 und höchstens 8 € je Seite.
3.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00	1,50	
3.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen			
3.2.1	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden, je Beglaubigungsvermerk	3,00	Abschriftsbeglaubigungen je Seite (alt: Nr. 2.2) 1,50	Neuer Tarif in Absprache mit SG 32.1 festgelegt. <u>neu:</u> Aufteilung der Vervielfältigungsart

3.2.2	Vervielfältigungen von bis zu drei Seiten, die <u>nicht</u> durch die Stadt Aurich selbst angefertigt wurden, je Beglaubigungsvermerk	6,00	bislang nicht vorhanden	wg. Mehraufwand bei mitgebrachten Kopien (Abgleich mit Original)
3.2.3	Tarif Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei mehr als drei Seiten, je weitere Seite	2,00	bislang nicht vorhanden	
3.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1	1,00 – 100,00 (alt: Nr. 2.4)	zu 3.3: Anpassung an AllGO
4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei			Übernahme der Gebühren aus der AllGO
4.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien bislang nicht vorhanden.	zu 4.1: Speicherung auf einem Datenträger (CD / Speicherstick etc.)
4.2	im Übrigen Für das Überlassen elektronischer Dateien auf CD / DVD / USB-Stick, Speicherkarte etc. sind die Anschaffungskosten der Speichermedien gesondert als Auslagen zu erheben.	2,50		zu 4.2: z. B. Übersendung per E-Mail Abrechnung Datenträger als Auslage gem. § 13 Abs. 3 Nr. 7 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)
5	Akteneinsicht, Auskünfte Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO und § 58 Abs. 4 NKomVG -, sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und unter einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht bzw. die Auskunft in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1	bislang nicht vorhanden	Abrechnung nach Zeitaufwand entsprechend der AllGO. Anpassung an Verwaltungskostensatzungen anderer Städte und Gemeinden.

6	Vermögensverwaltung			
6.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen			Die Gebühren nach Tarifnummer 6.1 sind nach Rücksprache mit FD 14 angemessen. Die Gebühr nach 6.2 wurde nach Rücksprache mit FD 21 an die Gebühr anderer Städte und Gemeinden angepasst.
6.1.1	bis zu 5.000,- € des Nominalbetrages des Grundpfandrechtes	25,00	Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungen und sonstige Erklärungen – einschl. Löschungsbewilligungen (alt: Tarif-Nr. 6.1) Gebühren sind gleich geblieben	
6.1.2	für jede weitere 5.000,- €	5,00		
6.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	40,00	6.2 bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) mit einer Gebühr i. H. v. 25,00,- € allgemein abgerechnet.	
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00	10,00 (alt: Tarif-Nr. 5)	Mindestgebühr lt. AllGO 15,- €
8	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gem. §§ 144,145 BauGB	50,00	bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) mit einer Gebühr i. H. v. 50,- € allgemein abgerechnet.	Gebühr nach Rücksprache mit FD 21 angemessen.
9	Leistungen des Bereichs Stadtentwässerung			
9.1	Entwässerungsgenehmigungen	52,00	9.1 bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) mit einer Gebühr i. H. v. 41,00 € allgemein abgerechnet.	9.2 neu aufgenommen / Anpassung an andere Kommunen
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00	9.2 bislang nicht vorhanden	

9.3	Genehmigungen für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage nach §§ 58 o. 59 WHG			9.3 bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) allgemein abgerechnet	Tarif-Nr. 9.3 wird nach Art des einzuleitenden Abwassers sowie nach Nenngrößen der Abscheider angewendet. Es wurden deshalb Untertarife gebildet (Tarif-Nr. 9.3.1 bis 9.3.4). Die Gebühren wurden vom FD 15 in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt.
9.3.1	Indirekteinleitungen von häuslichem und kommunalem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) (Fettabscheideranlagen)	52,00			
9.3.2	Indirekteinleitungen von mineralölhaltigem Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 49 der AbwV (Koaleszenz-, Öl-, Benzinabscheideranlagen):				
	- Abscheidergröße NS 3- 6	250,00			
	- Abscheidergröße NS 7-10	400,00			
	- Abscheidergröße NS 11-15	600,00			
	- Abscheidergröße NS 16-20	800,00			
	- für Kreislaufanlagen	570,00			
9.3.2.1	bei einem Betreiberwechsel der Anlage bzw. einer Veränderung der Genehmigung	50 % der Gebühr der Ursprungs- bzw. Erstgenehmigung			
9.3.3	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach Anhang 50 der AbwV (Zahnärzte, Zahnkliniken mit Amalgamabscheideranlagen)	100,00			
9.3.4	Indirekteinleitungen von Abwasser durch Gewerbe-/Industriebetriebe nach übrigen Anhängen der AbwV	52,00 – 800,00 (nach Aufwand)		Nr. 9.4 bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) mit einer Gebühr i. H. v. 25,- € allgemein abgerechnet.	
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00			Erhöhung Tarif Nr. 9.4 nach Rücksprache mit FD 15 festgelegt.

9.5	Stellungnahmen zur Einleitungsanzeige für Kleinkläranlagen	15,00	Nr. 9.5 bislang unter der alten Tarif-Nr. 4 (2,50 bis 150,- €) mit einer Gebühr i. H. v. 12,- € allgemein abgerechnet	Erhöhung Tarif-Nr. 9.5 nach Rücksprache mit FD 15 festgelegt.
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1	bislang Tarif-Nr. 4 des alten Gebührentarifes. (2,50 – 150,00 €)	Tarif ist nur anzuwenden, sofern keine Gebühren nach dem Kostentarif oder anderen Vorschriften bestimmt sind und eine Gebührenfreiheit nicht vorgesehen ist.
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	nach Zeitaufwand gem. Tarif-Nr. 1	bislang Tarif-Nr. 9 des alten Gebührentarifs (7,50 – 500,00)	Anpassung der Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend Tarif Nr. 1